

Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Bestattungspflicht
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Stadtfriedhöfe und Stadtteilstadtfriedhöfe
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 13 Benutzung der Leichenhalle
- § 14 Trauerfeiern

V. Grabstätten

- § 15 Allgemeines
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Rechte an Wahlgrabstätten
- § 19 Beisetzungsrechte an Wahlgräbern
- § 20 Wiederverleihung der Rechte an Wahlgrabstätten

VI. Gestaltung von Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 22 Wahlmöglichkeit

§ 23 Grabstätten mit zusätzlichen besonderen Gestaltungsgrundsätzen

VII. Grabmale

§ 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 25 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

§ 26 Zustimmungserfordernis

§ 27 Anlieferung von Grabmalen

§ 28 Standsicherheit der Grabmale

§ 29 Unterhaltung der Grabmale

§ 30 Entfernung von Grabmalen

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Allgemeines

§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 33 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

§ 35 Haftung

§ 36 Gebühren

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

§ 38 In-Kraft-Treten

**Friedhofssatzung
der Landeshauptstadt Hannover
vom xx.xx.xxxx**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx
aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der
Fassung vom 05.06.2001, folgende Satzung beschlossen:
(Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Reg.-Bezirk Hannover Nr. xx am xx.xx.xxxx)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Bestattungspflicht

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle im städtischen Eigentum und in der Verwaltung der Stadt stehenden Friedhöfe und Friedhofsteile.
- (2) Dazu zählen folgende Stadtfriedhöfe:
 - Stadtfriedhof Engesohde, Alte Döhrener Straße,
 - Stadtfriedhof Lahe, Laher Feldstraße,
 - Stadtfriedhof Ricklingen, Göttinger Chaussee,
 - Stadtfriedhof Seelhorst, Garkenburgerstraße,
 - Stadtfriedhof Stöcken, Stöckener Straße.
- (3) Dazu zählen folgende Stadtteolfriedhöfe und -friedhofsteile:
 - Stadtteolfriedhof Ahlem, Mönckebergallee,
 - Stadtteolfriedhof Anderten (auch ehemals kirchlicher Teil), Ostfeldstraße,
 - Stadtteolfriedhof Badenstedt – alt, Eichenfeldstraße,
 - Stadtteolfriedhof Badenstedt – neu, Im Born,
 - Stadtteolfriedhof Bothfeld, Burgwedeler Straße,
 - Stadtteolfriedhof Fössefeld, Friedhofstraße,
 - Stadtteolfriedhof Isernhagen NB Süd, Birkenweg,
 - Stadtteolfriedhof Kirchrode, Döhrbruch,
 - Stadtteolfriedhof Limmer – alt, Harenberger Straße,
 - Stadtteolfriedhof Limmer – neu, Eichenbrink,
 - Stadtteolfriedhof Lindener Berg, Am Lindener Berge,
 - Stadtteolfriedhof Misburg, Waldstraße,
 - Stadtteolfriedhof Nackenberg, Freda-Niemann-Straße / Blumhardtstraße,
 - Stadtteolfriedhof Vinnhorst, Kalabisstraße,
 - Stadtteolfriedhof Wettbergen, Hamelner Chaussee.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner / Einwohnerin der Stadt Hannover waren oder ein Beisetzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3 Stadtfriedhöfe und Stadtteilstadtfriedhöfe

- (1) Die unter § 1 Abs. 2 genannten Stadtfriedhöfe stehen allen unter § 2 Satz 2 genannten Personen zur Beisetzung zur Verfügung.
- (2) Verstorbene können auf dem im Dienst befindlichen Stadtteilstadtfriedhof desjenigen Stadtteils bestattet werden, in dem sie zuletzt gewohnt haben, sofern die Belegung dies zulässt. Auch der Wohnort des / der Nutzungsberechtigten kann über eine Bestattung auf dem entsprechenden Stadtteilstadtfriedhof entscheiden. Die im Dienst befindlichen Stadtteilstadtfriedhöfe bzw. -friedhofsteile sind: Ahlem, Anderten, Badenstedt – neu, Bothfeld, Isernhagen NB Süd, Kirchrode, Misburg und Vinnhorst. Auf den „außer Dienst“ gestellten Stadtteilstadtfriedhöfen Badenstedt – alt, Fössefeld, Limmer – alt, Limmer – neu, Lindener Berg, Nackenberg und Wettbergen können Verstorbene nur dann bestattet werden, wenn dort bereits ein Beisetzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.
- (3) Wenn auf einem städtischen Friedhof geeignete Grabstätten nicht zur Verfügung stehen, kann die Bestattung auf einem der unter § 1 Abs. 2 genannten Stadtfriedhöfe angeordnet werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung eines Friedhofs, die Schließung selbst und die Entwidmung eines Friedhofs sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung eines Friedhofs verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung eines Friedhofs verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den / die Nutzungsberechtigte/n möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Friedhöfe, die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrrädern und handgeführten Transportkarren, zu befahren,
 - b) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauer Ritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen,
 - e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - i) in den Gewässern und Wasserbecken der Friedhöfe zu baden,
 - j) mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf Wegen sowie auf gefrorenen Wasserflächen, z.B. mit Schlittschuhen, zu laufen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Das Befahren der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen ist den Gewerbetreibenden sowie in Einzelfällen auch Besuchern nach erteilter Genehmigung nur auf den Hauptwegen sowie auf Nebenwegen mit einer Breite ab zwei Metern erlaubt. Für gehbehinderte Personen werden, soweit vorhanden, an den Haupteingängen der Stadtfriedhöfe Krankenfahrräder zur kostenlosen Benutzung während der Büro-Öffnungszeiten gegen Pfand bereitgehalten.

- (4) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Stadt in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Stadt nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind und
 - c) Mitglied in der für das jeweilige Gewerbe zuständigen Berufsgenossenschaft sind.

Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Bewilligung ist alle 5 Jahre neu zu beantragen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Unbeschadet des § 6 Abs. 2 (b) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle nicht in die Abfallbehälter, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen auf den Werkhöfen entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Dabei gelten die in den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1964 (Nds. GVBl. S. 183), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Fristen.
- (3) Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (4) Leichen werden in den Leichenhallen nur innerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten angenommen. Die Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein.
- (5) Termine für Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind zwei Arbeitstage vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden.
- (6) Die Überführungen der Särge und Urnen von den Kapellen zu den Grabstätten und das Beisetzen der Särge und Urnen erfolgt grundsätzlich durch die Stadt. Die Stadt kann die Überführung und das Versenken der Särge Dritten übertragen.
- (7) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zur festgesetzten Zeit, wird die Beisetzung durch die Stadt vorgenommen.
- (8) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.
- (2) Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge vorgesehen, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Kindersärge für Totgeburten sowie Lebendgeburten bis zu einem Monat dürfen maximal 0,60 m lang sein, Kindersärge für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres maximal 1,20 m und Kindersärge für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres dürfen maximal 1,60 m lang sein.

- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Stadt nicht bei Beschädigung oder Verlust.
- (5) Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Außer bei Beisetzungen in anonymen Urnenreihengrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 2.3 und ggf. Sonderanlagen gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 5 dürfen darüber hinaus Überurnen bis zu einer Größe von 23 x 32 cm und grundsätzlich bis zu einem Gewicht von 1,5 kg verwendet werden. Bei Überurnen, die dieses Gewicht überschreiten, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Vor einer Beisetzung in ein bestehendes Wahlgrab müssen, sofern vorhanden, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens einen Tag vor der Beisetzung auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb abgenommen sowie Grüfte geöffnet und nach der Beisetzung wieder geschlossen werden. Übernimmt der / die Steinmetzmeister/in schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehen bleiben. Für Schäden haftet der Steinmetzbetrieb.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 20 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.
- (2) Für verstorbene Kinder gelten verkürzte Ruhezeiten: Bis zum vollendeten fünften Lebensjahr gilt eine Ruhezeit von 10 Jahren. Für Verstorbene bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gilt eine Ruhezeit von 15 Jahren.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Umbettungen in eine andere Reihengrabstätte auf einem städtischen Friedhof sind auf Grund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten, ausgenommen Reihengrabstätten, umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des/der Verstorbenen mit Zustimmung des/der Nutzungsberechtigten. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn
 - a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht,
 - b) bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhefrist eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde darüber vorliegt, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann,
 - c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht,
 - d) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und
 - e) der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Stadt kann die Teilnahme eines Bestatters und die Umsargung verlangen. Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist grundsätzlich nicht gestattet. Dagegen ist die Teilnahme an der Wiederbeisetzung möglich.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.
- (8) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 13 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des

Friedhofspersonals betreten werden. Die Stadt kann nach Betriebsschluss Dritte mit dem Unterstellen von Särgen beauftragen.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach vorheriger Terminabsprache vor der Bestattung sehen. In der Regel stehen dafür Verabschiedungsräume zur Verfügung. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig geschlossen werden.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhallen aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung durch das Gesundheitsamt.
- (4) In den Leichenhallen dürfen Verstorbene grundsätzlich weder eingesargt noch umgesargt werden.

§ 14 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen von der Stadt im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des / der Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der / die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Ausnahmen kann die Stadt bei Vorlage einer Zustimmung des Gesundheitsamtes zulassen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Die stadteigenen Musikinstrumente und Musikwiedergabegeräte in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den durch die Stadt zugelassenen Musikern gespielt bzw. bedient werden.
- (5) Neben der von der Stadt gestellten Kapellendekoration sind zusätzliche eigene Dekorationen bei der Anmeldung der Trauerfeier mit anzumelden. Diese Zusatzdekoration ist unmittelbar nach der Trauerfeier vollständig zu entfernen.
- (6) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.
- (7) Es muss gewährleistet sein, dass Störungen außerhalb des Feierraumes nicht auftreten.

V. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Erd-Reihengrabstätten
 - 1.1 Erd-Reihengrabstätte (individuell gepflegt)
 - 1.2 Pflegearme Erd-Reihengrabstätte (Rasengrab)
 - 1.3 Anonyme Erd-Reihengrabstätte
2. Urnen-Reihengrabstätten
 - 2.1 Urnen-Reihengrabstätte (individuell gepflegt)
 - 2.2 Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab)
 - 2.3 Anonyme Urnen-Reihengrabstätte
3. Erd-Wahlgrabstätten
 - 3.1 Erd-Wahlgrabstätte (individuell gepflegt)
 - 3.2 Pflegearme Erd-Wahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage)
4. Urnen-Wahlgrabstätten
 - 4.1 Urnen-Wahlgrabstätte (individuell gepflegt)
 - 4.2 Pflegearme Urnen-Wahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage)
5. Grabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen)

- (3) Erdgrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden. Erdwahlgrabstätten werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefengräber. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Sargbeisetzungen übereinander zulässig. Zusätzlich dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Die Brutto-Grabfläche beträgt pro Grabstelle 1,20 x 2,50 m.
- (4) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln, in bestimmten Grabstätten zusätzlich auch mit Überurne, beigesetzt werden. Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnenwahlgrabstätte.
- (5) Sofern in den nachfolgenden §§ 16 bis 20 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sowohl für Sargbeisetzungen als auch für Urnenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.
- (6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städtischen Friedhöfe anzubieten.
- (7) Sind Mutter und Kind/er bei der Geburt verstorben, können beide in einem Sarg oder in einer Urne beigesetzt werden.
- (8) Totgeburten sowie Embryos und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen können im Auftrage von Krankenhäusern in Absprache mit der Stadt in eigens dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgräbern beigesetzt werden. Auf Wunsch ist auch eine Beisetzung in einer der unter Abs. 2 genannten Grabarten möglich. Voraussetzung hierfür ist die Bescheinigung der Totgeburt bzw. des Schwangerschaftsabbruchs durch die medizinische Einrichtung.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden abgegeben werden. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Stadt.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Es werden zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten: Die Angehörigen können bei der Beisetzung anwesend sein. Die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte (individuelle Gestaltung und Pflege) obliegt dem nächsten Angehörigen.
 - b) Pflegearme Reihengrabstätten (Rasengrab): Die Belegung dieser Grabart setzt die schriftliche Willensbekundung des / der nächsten Angehörigen voraus. Die Angehörigen können bei der Beisetzung anwesend sein. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsgrabanlage ist die Stadt verantwortlich. Die Veranlassung zur Legung einer Grabplatte erfolgt durch den / die nächste/n Angehörige/n.
 - c) Reihengrabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen): Die Bestimmungen des Buchstaben (a) gelten grundsätzlich entsprechend. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden.
 - d) Anonyme Reihengrabstätten: Bestattungen in diesen Grabstätten sind nur möglich, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des / der Verstorbenen entspricht. Die Angehörigen sollten sich vorher darüber bei der Stadt beraten lassen. Der / die Verstorbene bzw. der / die nächste Angehörige bestimmt den Friedhof für die anonyme Beisetzung. Den genauen Ort und den Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Stadt. Die Beisetzung findet unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit statt. Für anonyme Urnenbeisetzungen dürfen nur Aschenkapseln verwendet werden. Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Gräber ist die Stadt verantwortlich. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.
- (4) Erfolgt die Beisetzung von Kindern unter 12 Jahren auf Wunsch nicht in einem Kinder-Reihengrab sondern in einer allgemeinen Reihengrabstätte, ist dieses Reihengrab entsprechend der üblichen 20-jährigen Ruhezeit bis zur Einebnung der umgebenden Gräber zu unterhalten.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeiten wird das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Eine Nutzung von Reihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) überlassen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber / der Erwerberin bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt

kann den Erwerb und Wiedererwerb an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

- (2) Es werden zur Verfügung gestellt:
 - a) Wahlgrabstätten: Den Nutzungsberechtigten obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte (individuelle Gestaltung und Pflege).
 - b) Pflegearme Wahlgrabstätten: Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsanlage ist die Stadt verantwortlich.
 - c) Wahlgrabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen): Die Bestimmungen des Buchstaben (a) gelten grundsätzlich entsprechend. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden.
- (3) Für an die Stadt zurückgefallene Wahlgrabstätten mit sanierungsbedürftigen erhaltenswerten bzw. denkmalgeschützten Grabmalen oder baulichen Anlagen können Nutzungsrechte in Verbindung mit einer Patenschaft erworben werden. In einem privatrechtlichen Vertrag werden der Sanierungsumfang, der Sanierungszeitraum und sonstige spezielle Anforderungen an Unterhaltung und Pflege des Grabmals oder der baulichen Anlage festgelegt. Steht das Grabmal oder die bauliche Anlage unter Denkmalschutz, wird die denkmalrechtliche Genehmigung Teil des Vertrages.

§ 18 Rechte an Wahlgrabstätten

- (1) Der / Die Erwerber/in eines Wahlgrabes kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3 und soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, die Lage und den Ort der Grabstätte selbst auswählen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem Wahlgrab oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (4) Die Nutzungszeit für ein Wahlgrab beträgt im Falle einer Beisetzung 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes. Mit jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen 20 Jahren besteht. Bei Beisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Nutzungszeit volle 10 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr beträgt die Nutzungszeit volle 15 Jahre. Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Rechte an einem unbelegten Wahlgrab können zu Zwecken der Vorsorge für ein Jahr erworben werden. Die Verlängerung dieser Rechte ist jährlich und zwar drei Monate vor Ablauf der Rechte zu beantragen. Die §§ 19 ff. gelten entsprechend.
- (6) Der / Die Erwerber/in ist der / die Nutzungsberechtigte. Er / sie kann seine / ihre Rechte mit Genehmigung der Stadt einem / einer beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen oder – bei einer nicht belegten Grabstätte – der Stadt gegenüber auf die Rechte verzichten.

- (7) Verstirbt der / die Nutzungsberechtigte ohne Regelung gem. Abs. 4, so kann gegenüber der Stadt als neue/r Nutzungsberechtigte/r eingetragen werden:
- a) zunächst: der Ehegatte / die Ehegattin bzw. der eingetragene Lebenspartner, die eingetragene Lebenspartnerin,
 - b) dann in der vorgegebenen Reihenfolge: Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder und Urenkel,
 - c) danach: die Ehegatten bzw. die eingetragenen Lebenspartner der unter b) genannten Personen.

Stehen mehrere Personen in der Rangfolge an gleicher Stelle, so haben sie der Stadt eine/n Nutzungsberechtigte/n zu benennen. Sind Angehörige nach vorstehender Regelung nicht vorhanden oder nicht bereit, können für die Verfügungsbefugnis auch andere Angehörige nach der Erbfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung benannt werden. Kommt unter den nach diesem Absatz Berechtigten keine Einigung zustande, kann die Stadt weitere Beisetzungen ablehnen.

- (8) Die Stadt kann die Eintragung eines / einer neuen Nutzungsberechtigten nach Abs. 6 und 7 verweigern, wenn damit gegen die guten Sitten verstoßen würde.

§ 19 Beisetzungsrechte an Wahlgräbern

- (1) Der / Die Nutzungsberechtigte bestimmt diejenigen, die beigesetzt werden dürfen. Sofern er / sie keine ausdrückliche Verfügung trifft, gilt die Reihenfolge des § 18 Abs. 7.
- (2) Das Beisetzungsrecht des Ehegatten / der Ehegattin bzw. des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin bereits beigesetzter Verstorbener darf nicht nachträglich ausgeschlossen werden. Erklärungen der / des Nutzungsberechtigten können von nachfolgenden Nutzungsberechtigten während der ihm / ihr überlassenen Nutzungszeit nicht aufgehoben werden.

§ 20 Wiederverleihung der Rechte an Wahlgrabstätten

- (1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine weitere Nutzungszeit von 20 Jahren erworben werden. Es kann auch für einen kürzeren Zeitraum erworben werden.
- (2) Die Rechte können grundsätzlich nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen erneuert werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Rechte besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn ein Friedhof oder ein Friedhofsteil geschlossen oder entwidmet werden soll.
- (4) In besonderen Härtefällen können anstelle des Wiedererwerbes persönlich beschränkte Beisetzungsrechte an Einzelpersonen verliehen werden, soweit es sich um Angehörige nach § 18 Abs. 7 handelt.

- (5) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit keine Ruhezeit mehr, so muss der Antrag auf Wiederverleihung der Rechte spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gestellt sein.
- (6) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit noch eine Ruhezeit, so muss der Antrag auf Wiederverleihung der Rechte rechtzeitig vor einer weiteren Beisetzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhezeit gestellt sein.
- (7) Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten die Wiederverleihung der Rechte nach Abs. 5 und 6 nicht fristgerecht beantragt, so kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.
- (8) Die Vergabe von Beisetzungsrechten durch den / die Nutzungsberechtigte/n zu kommerziellen Zwecken ist nicht gestattet.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 24 und 32 für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt.
- (2) Bei Reihen- und Wahlgräbern mit individueller Grabgestaltung und –pflege besteht keine Verpflichtung, ein Grabmal aufzustellen. Ein Grabmal für eine Erdgrabstätte ist innerhalb des Grabbeetes am Kopfende mittig anzuordnen. Provisorische Grabzeichen aus Holz sind genehmigungspflichtig und dürfen für die Zeit von maximal einem Jahr aufgestellt werden. Die gärtnerische Gestaltung und Pflege umfasst in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften mindestens ein Rasenbeet.
- (3) Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen werben. Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke nur mit einem Firmenzeichen versehen, Friedhofsgärtnereien dürfen Steckschilder mit ausschließlich farbiger Markierung nach Maßgabe der Stadt benutzen.
- (4) Mausoleen und Grabkammern werden nicht mehr gebaut.

§ 22 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Stadtfriedhöfen werden Abteilungen mit und ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, auf diesen Friedhöfen eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Wahl der Grabstätte ist bei Anmeldung der Bestattung vorzunehmen. Die Wahl einer Grabstätte ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften setzt die schriftliche Willensbekundung des / der

späteren Nutzungsberechtigten bzw. Verpflichteten voraus. Auf den Stadteilfriedhöfen besteht die Wahlmöglichkeit nicht. Dort werden grundsätzlich nur Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften angeboten.

- (3) Die für eine Gestaltung zur Verfügung stehenden Beetgrößen und die Gestaltungsvorschriften sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt und fester Bestandteil der Satzung.

§ 23 Unvorschriftsmäßige Grabstätten

- (1) Die Stadt kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des / der Verpflichteten ändern oder beseitigen.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, so kann sie abgeräumt und mit Rasen eingesät oder bepflanzt werden. Dem / der Verpflichteten wird vorher eine angemessene Frist zur Herrichtung gesetzt. Ist er / sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Wird eine Grabstätte von den Verpflichteten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die für das Abräumen, Einsäen, Bepflanzen und die für die nachfolgende Sauberhaltung entstandenen Kosten der Stadt zu ersetzen.
- (4) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Stadt beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.
- (5) Die Rechte an einem unbelegten Wahlgrab können ohne Entschädigung aufgehoben werden, wenn die Grabstätte oder das Zubehör nicht den in dieser Satzung enthaltenen oder auf ihr beruhenden Vorschriften entsprechend angelegt, erhalten und gepflegt wird.
- (6) Vor Aufhebung der Rechte wird der / die Verpflichtete unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Grabstätte aufgefordert. Ist eine / ein Verpflichtete/r nicht vorhanden oder ist deren / dessen Anschrift aus den Unterlagen der Verwaltung nicht ohne weiteres zu ermitteln, so wird die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht.

VII. Grabmale

§ 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Anforderungen an Aufstellung und Abmessung der Grabmale sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Eisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer sowie geschmiedete oder gegossene Bronze oder der Verbund dieser Materialien verwendet werden. Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien sind Aluminium und Glas (Sicherheitsglas)

ebenfalls zugelassen. Nicht verwendet werden dürfen: Kunststeine (künstliche Konglomerate) oder Kunststoffe.

- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- (a) Aufrecht stehende Grabmale (Stelen) müssen mit einem Maßverhältnis von mindestens 1 : 1,5 gearbeitet sein.
 - (b) Die Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und allseits gleichwertig handwerklich oder durch die Natur bearbeitet sein. Polituren als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil sind zulässig, nicht jedoch Flächenpolituren und Flächenfeinschliff.
 - (c) Grabzeichen aus Holz sind handwerklich zu arbeiten und ausschließlich mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und nachweislich für die Ökologie unbedenklich sind. Anstriche und Lackierungen sind untersagt.
 - (d) Grabzeichen aus Metall können geschmiedet, gegossen oder geschweißt sein. Jede Oberflächenbearbeitung ist zugelassen, nur Flächenpolituren und glänzend lackierte oder glänzend beschichtete Flächen sind nicht erlaubt.
 - (e) Das Einfärben der Grabmale ist nicht gestattet.
 - (f) An das Grabmal dürfen ergänzende Ornamente und figürliche Darstellungen untergeordneter Größe angebracht werden.
 - (g) Am Grabmal darf ein Foto des / der Verstorbenen in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (Größe maximal 0,10 x 0,15 m) angebracht werden.
- (4) Sofern das stehende Grabmal eines Wahlgrabes eine weitere Beschriftung nicht mehr erlaubt, kann pro Grabstelle eine Ergänzungsplatte entsprechend dem Material des Grabmals in einer Größe von maximal (B x T x H) 0,60 x 0,60 x 0,12 m genehmigt werden. Pro Ergänzungsplatte darf die Breite des bestehenden Grabmals grundsätzlich nicht überschritten werden.
- (5) Sockel und mehrteilige Grabmale können unter besonderen gestalterischen Bedingungen nach Einzelprüfung durch die Stadt zugelassen werden. Der Sockel darf das Grabbeet nicht überschreiten.
- (6) Vertiefte Schriften dürfen nicht mit umweltgefährdenden Metallen oder Metallverbindungen hinterlegt sein. Bei einer Vergoldung darf die Balkenbreite der Buchstaben maximal 10% der Buchstabenhöhe betragen.
- (7) Grabmale dürfen an der rechten Seitenfläche in max. 20 cm Höhe mit nicht farbigen Firmenzeichen bis zu einer Größe von 4 x 4 cm versehen sein, die in das Grabmal einzuarbeiten sind. Das Aufbringen von Kennzeichnungen z.B. mit Folien, Metallschildern oder Faserschreibern sind nicht zulässig.
- (8) Jedes stehende Grabmal ist an der rechten Seitenfläche in 15 cm Höhe über dem Bodenniveau, ggf. unter dem Firmenzeichen, mit der Nummer der Abteilung und der Grabnummer in 3 cm Schrifthöhe zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist in derselben Schrifttechnik wie beim Firmenzeichen auszuführen. Andere Kennzeichnungsarten sind nicht zulässig.
- (9) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 22 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5, des Anhangs nach § 22 Abs. 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auch darüber hinausgehende Anforderungen an Größe, Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 25 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen nach § 21 und hinsichtlich der Abmessungen und gärtnerischen Gestaltung den verbindlichen Festlegungen im Anhang zu dieser Satzung.
- (2) Die Verwendung von Kunststoffen auf den Grabstätten einschließlich der Einfassungen ist nicht erlaubt.
- (3) Die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 26 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Auch provisorische Grabzeichen und Ergänzungsplatten, sofern sie zulässig sind, sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Als Veränderungen gelten das Umarbeiten der Form, das Ergänzen von Inschriften, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. Die Anträge sind bei Reihengräbern durch den / die nächste/n Angehörige/n, bei Wahlgrabstätten durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
 - (a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind auf Verlangen einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;
 - (b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, der figürlichen Darstellungen und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung;
 - (c) Der Fundamentschein.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die provisorischen Grabzeichen sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

- (6) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung bzw. den Vorschriften im Anhang zu dieser Satzung entspricht.
- (7) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, so kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des / der Angehörigen bei Reihengräbern bzw. des / der Nutzungsberechtigten bei Wahlgräbern verlangen.

§ 27 Anlieferung von Grabmalen

- (1) Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor Errichtung vorzulegen:
 - (a) Der genehmigte Entwurf und
 - (b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, Ornamente, figürlichen Darstellungen und Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Stadt vor der Errichtung überprüft werden können.

§ 28 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Stehende Grabmale müssen durch Dübel aus nicht rostendem Stahl mit dem Fundament fest verbunden werden, wovon die Hälfte des Dübels in das Grabmal einzubinden ist. Bei mehrteiligen Grabmalen sind die einzelnen Teile untereinander entsprechend mit Dübeln zu befestigen. Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Größe und Art der Fundamente sind im Anhang zu dieser Satzung näher geregelt und sind Teil der Zustimmung nach § 26. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Wiederbefestigung von Grabmalen bedarf keiner besonderen Genehmigung.
- (4) Die Fundamentierung darf nur von Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden, die gemäß § 7 zugelassen sind. Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

§ 29 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der / die nächste Angehörige, bei Wahlgrabstätten der / die Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des / der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des / der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der / die Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Teile oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheins der Stadt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.
- (3) Nutzungsrechte, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die dem Totengedenken während der Ruhezeit dienen, dürfen nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkter Grabschmuck ist unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.

- (2) Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und –gestecke beseitigt die Stadt erst auf Verlangen der Angehörigen.
- (3) Die Größe und die Form der Grabhügel sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt und fester Bestandteil der Satzung. Die Grabstätten müssen gärtnerisch so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten, öffentliche Anlagen oder die Umwelt vermieden werden. Nicht zugelassen sind Pflanzen, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die über die zulässigen Maximalmaße für das Grabbeet und die Höhe des aufgestellten Grabmals hinausragen bzw. eine maximale Wuchshöhe von 0,80 m überschreiten, das Entfernen des Rasens, den jedes Grab umgibt sowie das Aufstellen von Blumentöpfen oder Schalen und die sonstige Inanspruchnahme von Friedhofsflächen außerhalb des Grabbeetes.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung individuell zu pflegender Grabstätten ist bei den Reihengrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.1, 2.1 und 5 der / die nächste Angehörige, bei den Wahlgrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 3.1, 4.1 und 5 der / die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die zur Grabpflege Verpflichteten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine zugelassene private Friedhofsgärtnerei beauftragen. Auch die Stadt kann mit der Herrichtung und Pflege der Grabstätten beauftragt werden.
- (6) Alle Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet sein.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt. Die Stadt ist auch verantwortlich für die Gestaltung und Unterhaltung der pflegearmen und anonymen Grabarten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.2, 1.3, 2.2, 2.3, 3.2 und 4.2. Sie kann die Pflege dieser Anlagen an private Unternehmen vergeben.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebilden und –gestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Tüten und verbrauchte Grablichter aus nicht oder schwer verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen davon sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Die Verwendung von Herbiziden und reinem Torf ist nicht gestattet.
- (10) Bodensenkungen infolge von Beisetzungen werden auf den allgemeinen Friedhofsflächen von der Stadt beseitigt. Bodensenkungen auf den Brutto-Grabflächen und damit verursachte Schäden an Grabanlagen haben die zur Pflege Verpflichteten auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.
- (11) Dauergewächse werden mit dem Einsetzen Eigentum der Stadt.

§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In diesen Abteilungen können für die Bepflanzung der Grabstätten andere Flächen als die Grabstättengröße nach dem Anhang zu dieser Satzung vorgeschrieben werden.
- (3) Nicht gestattet ist das Einfassen der Grabstätte oder des Grabbeetes, das Ausbringen von Kies, Split und ähnlichen Materialien sowie das vollständige Abdecken mit Rindenmulch.

§ 33 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen gemäß § 31 und hinsichtlich der Abmessungen den verbindlichen Festlegungen im Anhang zu dieser Satzung.

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

- (1) Beisetzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 27.02.1963 erworben wurden, endeten 40 Jahre nach dem Erwerb.
- (2) Nutzungszeiten an Wahlgräbern auf dem ehemals kirchlichen Teil des Stadtteilstädtfriedhofs Anderten richten sich nach § 18 Abs. 3. Soweit Beginn und Dauer der Nutzungszeiten nicht festgestellt werden konnten, endeten die Nutzungszeiten spätestens am 13.07.2003.
- (3) Bei Grabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Nutzungsrechte bzw. bei Reihengräbern Ruhefristen bestanden haben, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Haftung

Die Stadt Hannover haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Hannover verwalteten Friedhöfe und Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover zu entrichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. sich als Besucher / Besucherin entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, befährt,
 - b) für gewerbliche Dienste und Produkte wirbt oder diese anbietet, sei es im öffentlichen Bereich des Friedhofs oder auf Grabstätten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen fotografiert oder filmt bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder anderweitig gewerblich nutzt,
 - e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - g) lärmt und spielt, lagert und Alkohol trinkt,
 - h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde,
 - i) in den Gewässern und Wasserbecken der Friedhöfe zu baden,
 - j) mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf Wegen sowie auf gefrorenen Wasserflächen, z.B. mit Schlittschuhen, läuft,
 3. als Gewerbetreibende/r entgegen § 7 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 4. entgegen § 8 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
 5. entgegen § 26 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 6. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht regelgerecht befestigt und fundamentierte,
 7. Grabmale entgegen § 29 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 8. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 9. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt,
 10. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 31 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

11. Herbizide oder reinen Torf entgegen § 31 Abs. 9 verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 17.12.1992 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hannover, den xx.xx.xxxx

Der Oberbürgermeister

(Schmalstieg)

Anhang gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom xx.xx.xxxx

Vorschriften für die Gestaltung von Grabstätten und das Aufstellen oder Verändern von Grabmalen auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover

Gemäß § 20 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden auf den Stadtfriedhöfen Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften vorgehalten, zwischen denen die Angehörigen frei wählen können. Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

1. Allgemeines Gestaltungsprinzip auf den städtischen Friedhöfen Hannovers

Die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover sind Rasenfriedhöfe. Die Grabbeete der einzelnen Grabstätten sind in Rasenflächen eingebettet und somit in der Regel von den Nachbargrabstätten getrennt. Durch den Verzicht von Einfassungen entsteht ein fließender Übergang vom Grabbeet in den Rasen.

Das Grabmal soll bei diesem Gestaltungsprinzip aus einem natürlichen Material und aufrecht stehend gearbeitet sein.

2. Individuell gestaltete Grabstätten ohne zusätzliche Gestaltungs- vorschriften

2.1 Gärtnerische Gestaltung

Es stehen folgende Grabbeetflächen für individuell gestaltete Grabstätten zur Verfügung (Breite x Tiefe):

- | | |
|---------------------------------------------------------------|---------------|
| a) Erdreihengrabstätten ohne zusätzliche Vorschriften | 0,90 x 1,70 m |
| b) Erdwahlgrabstätten je Stelle ohne zusätzliche Vorschriften | 1,10 x 2,40 m |
| c) Urnenreihengrabstätten ohne zusätzliche Vorschriften | 0,70 x 0,80 m |
| d) Urnenwahlgrabstätten ohne zusätzliche Vorschriften | 1,00 x 1,00 m |

Ist eine Einfassung der Grabstätte vorgesehen, so ist diese innerhalb der genannten Grabbeetflächen einzubauen.

2.2 Grabmalgestaltung

Folgende Maximal-Maße sind für Grabmale individuell gestalteter Grabstätten vorgesehen (liegend: Breite x Tiefe, stehend: Breite x Höhe):

a) Erdreihengrabstätten ohne zusätzliche Vorschriften:

liegend	max. 0,90 x 1,70 m
stehend	max. 0,90 m

b) Erdwahlgrabstätten ohne zusätzliche Vorschriften:

liegend	max. 1,10 x 2,40 m
stehend	bei 1 Stelle = max. 1,10 m bei 2 Stellen = max. 2,20 m (= jeweils max. Breite des erlaubten Grabbeetes)

c) Urnenreihengrabstätten ohne zusätzliche Vorschriften:

max. 0,70 x 0,80 m

d) Urnenwahlgrabstätten ohne zusätzliche Vorschriften:

max. 1,00 x 1,00 m

Soll das Grabmal bei den Urnengrabstätten (c und d) anders als eine Liegeplatte gearbeitet werden, ist das Grabmal mit Rundumgestaltung zu fertigen.

Bei stehenden Grabmalen aus Naturstein und vergleichbaren Materialien richtet sich die Mindeststärke (-tiefe) der Grabmale nach den in § 28 (1) dieser Satzung genannten Richtlinien.

3. Individuell gestaltete Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

3.1 Gärtnerische Gestaltung

Es stehen folgende Grabbeetflächen für individuell gestaltete Grabstätten zur Verfügung (Breite x Tiefe):

a) Erdreihengräber	0,65 x 1,55 m
b) Kinder-Erdreihengräber, Sarglänge 0,60 m	0,60 x 0,75 m
c) Kinder-Erdreihengräber, Sarglänge 1,20 m	0,65 x 1,00 m
d) Kinder-Erdreihengräber, Sarglänge 1,60 m	0,65 x 1,30 m
e) Erdwahlgräber je Stelle	0,65 x 1,55 m

f) Urnenwahlgräber		
Grabfläche	1,0 m ²	1,00 x 1,00 m
Grabfläche	1,5 m ²	1,20 x 1,20 m
Grabfläche	2,0 m ²	1,40 x 1,40 m

3.2 Grabmalgestaltung

Allgemein werden folgende Arten der Grabmalgestaltung unterschieden:

3.2.1 Grabplatte liegend

Sofern Grabplatten erlaubt sind, müssen diese flach auf der Grabfläche liegen. Gelten im Einzelfall keine speziellen Maße für Breite, Höhe und Tiefe, beträgt die Höhe der Liegeplatten für Erdgräber mind. 0,12 m, bei Urnengräbern mind. 0,10 m. Für die Ansichtsfläche (Breite x Tiefe) werden Höchstmaße vorgeschrieben:

a) Erdreihengrab		max. 0,65 x 1,55 m
b) Kinder-Erdreihengrab, Sarglänge 0,60 m		max. 0,30 x 0,20 m
c) Kinder-Erdreihengrab, Sarglänge 1,20 m		max. 0,50 x 0,40 m
d) Kinder-Erdreihengrab, Sarglänge 1,60 m		max. 0,50 x 0,40 m
e) Erdwahlgrab (pro Grabstätte)		max. 0,65 x 1,55 m
f) Urnenreihengrab		max. 0,40 x 0,30 m
g) Urnenwahlgrab		
Grabfläche	1,0 m ²	max. 0,50 x 0,50 m
Grabfläche	1,5 m ²	max. 0,60 x 0,60 m
Grabfläche	2,0 m ²	max. 0,60 x 0,60 m

In Feldern mit pflegearmen Erdreihengrabstätten und pflegearmen Urnenreihengrabstätten (Rasengräber) sind die Liegeplatten mittig in der Grabbeetfläche bündig mit der umliegenden Rasenfläche anzuordnen.

3.2.2 Aufrecht stehende Grabmale (Allgemeines)

Stehendes Grabmal (Stele)

Das Grabmal muss senkrecht stehen und Hochformat haben (Breite zu Höhe im Verhältnis von mindestens 1:1,5). Die wesentlichen Gestaltungselemente befinden sich überwiegend auf der Ansichtsfläche. Für die Breite der Stele bestehen Maximalmaße, für die Tiefe Minimalmaße. Die Höhe ist nicht nach oben begrenzt, teilweise sind Minimalmaße zu berücksichtigen. Die Tiefe muss mit zunehmender Höhe der Stele entsprechend den in § 28 (1) dieser Satzung genannten Richtlinien größer werden. Das Tiefenmaß kann soweit zunehmen, dass das Grabmal eine kubische Grundform erhält.

Kubisches Grabmal

Das Grabmal muss senkrecht stehen und ist aus einer kubischen Grundform (Würfel/Kugel, Stumpfstele bis Stockstele) mit Rundumgestaltung zu arbeiten. Dabei muss die Tiefe des Grabmals mindestens 80% der Breite betragen.

Plastisches Grabmal

Diese Grabmalgestaltung setzt eine künstlerisch-plastische Bearbeitung des Grabmals voraus, die, je nach Lage der Grabstätte, möglichst an allen Seiten vorzunehmen ist.

In besonderen Fällen, z.B. in historischen Abteilungen, können für einzelne Grabmalarten bestimmte Maße vorgeschrieben werden. Zur Veranschaulichung der Grabmalgestaltung kann die Verwaltung die Anfertigung eines Modells in natürlicher Größe verlangen.

3.2.3 Aufrecht stehende Grabmale für Erd-Grabstätten

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass das stehende Grabmal ein Verhältnis von Breite zu Höhe von 1 : mindestens 1,5 haben muss, gelten folgende Maße für stehende Grabmale individuell gestalteter Grabstätten, sofern keine andere Regelung getroffen ist:

Erdreihengrab

- | | |
|----------------------------------------------|---------------------------------------|
| a) Erdreihengrab | Breite max. 0,45 m, Tiefe min. 0,14 m |
| b) Kinder-Erdreihengrab,
Sarglänge 1,20 m | Breite max. 0,40 m, Tiefe min. 0,14 m |
| c) Kinder-Erdreihengrab,
Sarglänge 1,60 m | Breite max. 0,40 m, Tiefe min. 0,14 m |

Erdwahlgrab in Standard-Lage

Feldanordnung:

- | | |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Erdwahlgrab 1 Stelle | Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,16 m |
| b) Erdwahlgrab 2 Stellen | Breite max. 0,65 m, Tiefe min. 0,18 m |
| c) Erdwahlgrab > 2 Stellen | Breite max. 0,90 m, Tiefe min. 0,20 m (Stele);
ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch Breitsteine
mit senkrechter Gliederung (3-4 Elemente)
zugelassen, dann:
Breite max. 1,60 m, Tiefe min. 0,30 m (Breitstein) |

Reihenordnung:

- | | |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Erdwahlgrab 1 Stelle | Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,18 m,
Höhe min. 1,10 m |
| b) Erdwahlgrab 2 Stellen | Breite max. 0,70 m, Tiefe min. 0,20 m,
Höhe min. 1,30 m |
| c) Erdwahlgrab > 2 Stellen | Breite max. 1,00 m, Tiefe min. 0,25 m,
Höhe min. 1,50 m (Stele);
ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch Breitsteine
mit senkrechter Gliederung (3-4 Elemente)
zugelassen, dann:
Breite max. 1,70 m, Tiefe min. 0,30 m
(Breitstein) |

Erdwahlgrab in Besonderer Lage

Feldanordnung:

- | | |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Erdwahlgrab 1 Stelle | Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,18 m,
Höhe min. 1,10 cm |
| b) Erdwahlgrab 2 Stellen | Breite max. 0,70 m, Tiefe min. 0,20 m,
Höhe min. 1,30 m |
| c) Erdwahlgrab > 2 Stellen | Breite max. 1,00 m, Tiefe min. 0,25 m,
Höhe min. 1,50 m (Stele);
ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch Breitsteine
mit senkrechter Gliederung (3-4 Elemente)
zugelassen, dann:
Breite max. 1,70 m, Tiefe min. 0,30 m (Breitstein) |

Reihenordnung:

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------|
| a) Erdwahlgrab 1 Stelle | Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,20 m,
Höhe min. 1,10 cm |
| b) Erdwahlgrab 2 Stellen | Breite max. 0,80 m, Tiefe min. 0,25 m,
Höhe min. 1,30 m |

- c) Erdwahlgrab > 2 Stellen Breite max. 1,10 m, Tiefe min. 0,30 m,
 Höhe min. 1,50 m (Stele);
 ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch Breitsteine
 mit senkrechter Gliederung (3-4 Elemente)
 zugelassen, dann:
 Breite max. 1,70 m, Tiefe min. 0,30 m (Breitstein)

Einzelanordnung:

- a) Erdwahlgrab 1 Stelle Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,30 m,
 Höhe min. 1,20 cm, plastisch
 Grabplatte liegend nur als Ergänzung
- b) Erdwahlgrab 2 Stellen Breite max. 0,80 m, Tiefe min. 0,35 m,
 Höhe min. 1,40 m, plastisch
 Grabplatte liegend nur als Ergänzung
- c) Erdwahlgrab > 2 Stellen Breite max. 1,10 m, Tiefe min. 0,40 m,
 Höhe min. 1,60 m, plastisch
 Grabplatte liegend nur als Ergänzung
 ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch Breitsteine
 mit senkrechter Gliederung (3-4 Elemente)
 zugelassen, dann:
 Breite max. 1,70 m, Tiefe min. 0,30 m (Breitstein)

3.2.4 Grabmale auf Urnen-Grabstätten

Auf Wahlgräbern in Standard-Lage können unabhängig von der Größe der Grabstätte Liegeplatten oder aufrechte Grabmale aufgestellt werden, sofern nicht Anderes festgelegt ist. In Besonderer Lage (sog. Engesohder Raster) sind dagegen für die einzelnen Grabgrößen bestimmte Grabmalarten vorgeschrieben.

Urnenreihengrab Breite max. 0,40 m, Tiefe max. 0,30 m,
 Höhe min. 0,10 m

Urnenwahlgrab in Standard-Lage

- a) Urnenwahlgrab, 1,0 m² Breite max. 0,50 m, Tiefe max. 0,50 m,
 Höhe min. 0,10 m
- b) Urnenwahlgrab, 1,5 m² Breite max. 0,60 m, Tiefe max. 0,60 m,
 Höhe min. 0,10 m

Urnenwahlgrab in Besonderer Lage (Engesohder Raster)

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| a) Urnenwahlgrab, 1,0 m ² | Breite 0,50 m, Tiefe 0,50 m,
Höhe 0,10 m; Grabplatte liegend |
| b) Urnenwahlgrab, 1,5 m ² | Breite max. 0,45 m, Tiefe max. 0,45 m;
Grabmal kubisch |
| c) Urnenwahlgrab, 2,0 m ² | Breite max. 0,60 m, Tiefe max. 0,60 m,
Höhe min. 1,20 m; Grabmal plastisch |

4. Fundamentierung von stehenden Grabmalen

Folgende Fundamente werden zugelassen:

a) Beton-Fertigfundamente:

Beton-Fertigfundamente müssen von Firmen hergestellt sein, die dem „Güteschutz Betonstein“ angehören und der Größe und dem Gewicht des Grabmals entsprechen. Die Standfestigkeit muss nachgewiesen sein.

Sie sind zur Befestigung von Grabmalen auf Reihengräbern zu verwenden. Ausnahmen (insbesondere aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse) sind auf Antrag möglich.

Bei Wahlgräbern dürfen Beton-Fertigfundamente eingebaut werden. In Einzelfällen wird der Einbau von Fertig-Fundamenten bei Wahlgräbern aufgrund besonderer Bodenverhältnissen vorgeschrieben.

b) Stampfbeton-Fundamente

Stampfbeton-Fundamente dienen grundsätzlich der Verwendung bei Wahlgräbern und sind ohne Armierung einzubringen. Der Beton muss mindestens die Güte B 15 haben. Die Stadt ist berechtigt, Stichproben zu entnehmen.

Das Fundament muss bei Erdgräbern mindestens auf die in der jeweiligen Abteilung zulässige Bestattungstiefe (1,80 m oder 2,40 m) gegründet werden.

Bei Urnenwahlgräbern sind ausschließlich Stampfbeton-Fundamente mit Gründung in einer Tiefe von 1,00 m zulässig.